

GEMEINSAME STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie einer Verordnung zur
Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021
und zur Änderung weiterer energierechtlicher
Vorschriften

Berlin, 17. Mai 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie einer Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften geben wir wegen der kurzen Reaktionszeit nur einige Kommentare ab:

Wir begrüßen den Entwurf und den darin festgelegten Pfad, Wasserstoffherzeugung von der EEG-Umlage zu befreien, damit sich alle Akteure auf die neuen Ziele einstellen können. Allerdings sollten die Elektro- und Plasmalyse bei der Befreiung gleichgestellt werden. Bis genügend überschüssiger erneuerbarer Strom für die erneuerbare Wasserstoffherzeugung vorhanden ist, müssen auch Überschussspitzen im Stromnetz für Elektro-, Plasmalyse mit unvermeidbarer Abwärmenutzung dezentral an Wärmesenken genutzt werden können und dazu von den Netzentgelten einschließlich aller Umlagen wie EEG etc. befreit werden. Die Zielerreichung kann nach Verbandsmeinung von B.KWK, ASUE und vedec nur im Einklang mit der Wirtschaft und durch weitere sofort notwendige Gesetzesanpassungen erfolgen. Eine erneuerbare Energieversorgung ist der Schlüssel für Emissionsminderungen in anderen Sektoren. Erneuerbarer Strom kann allerdings fossile Kraft- und Brennstoffe nur ersetzen, wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen im EEG und KWKG eine Investitionssicherheit für die Investoren bietet.

Wir beschränken uns auf die Bereiche Energie und Wärme:

Die vorgesehene Anschlussförderung für Güllekleinanlagen sorgt für eine Methanvermeidung in der Landwirtschaft, die wir ausdrücklich befürworten.

Die Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung zur Eintragung nach § 5 Absatz 5 Satz 1 von EEG- und KWK-Anlagen unterstützen wir. Nach unseren Erkenntnissen ist die Verlängerung der Eintragsfrist notwendig, da heute noch viele Anlagen im Register fehlen oder die Angaben korrigiert werden müssen.

Zu Artikel 6 „Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung“ bitten wir um Aufnahme der folgenden Vorschläge:

In § 2 Nummer 16 wird nach dem abschließenden Komma der Satzteil **„im Jahr der Dauerinbetriebnahme der KWK-Anlage wird die Referenzwärme bezogen auf den Zeitanteil des Kalenderjahres ab Dauerinbetriebnahme berechnet,“** angefügt.

In §19 Absatz 5 wird nach dem ersten Satz der Satz **„§2 Nr. 16 letzter Teilsatz ist entsprechend anzuwenden.“** eingefügt.

Begründung:

In der bisherigen Regelung muss die Referenzwärme unzweifelhaft auf das Kalenderjahr bezogen berechnet und ihr Anteil auch im Jahr der Dauerinbetriebnahme der KWK-Anlage erbracht werden. Diese Regelung führt dazu, dass besonders bei iKWK-Anlagen mit Solarthermie die Inbetriebnahmen nur im ersten Quartal eines Kalenderjahres erfolgen können, da anderweitig der innovative Anteil in der Regel nicht mehr erreichbar ist. Diese Terminenge aber führt bei den am Markt tätigen Anlagenbauern zur Auftragsüberhitzung und entsprechenden Preisaufschlägen für die Betreiber. Treten Fälle höherer Gewalt wie z.B. Pandemien o.ä. auf und Termine können seitens der Firmen nicht gehalten werden, ist die in §19 vorgesehene Pönalisierung, die auch im Inbetriebnahmejahr greift, der Anlass, ab Beginn des 2. Quartals keine Inbetriebnahmen mehr durchzuführen. Die zeitanteilige Berechnung der Referenzwärme führt dagegen zu deutlich mehr Entzerrung im Anlagenbau und in der technischen Umsetzung.

Des Weiteren empfehlen wir, auch die hochflexiblen und hocheffizienten KWK-Anlagen bis 1 MW in die iKWK- Förderung aufzunehmen, da auch diese der hocheffizienten Strom- und Wärmeversorgung gerade in den Wärmenetzen kleinerer Kommunen und zur Residuallastdeckung dienen. Die jetzt vorhandene Lücke bei Anlagen > 0,5 MW bis 1 MW entsteht dadurch, dass die normale Ausschreibung ab 0,5 MW beginnt, während die geförderte iKWK dagegen erst bei 1 MW beginnt. Somit fehlt ein Investitionsanreiz für iKWK bei Anlagen von 0,5 MW-1 MW.

Für KWK-Anlagen bis 0,5 MW sollte ein EE-Bonus eingeführt werden, damit Wärmepumpen und Solarthermie in die Hybrid-Wärmeversorgung der Objekt- und Quartiersnetze wirtschaftlich integriert werden. Durch die ab Oktober 2021 zwingend anzuwendenden Bestimmungen zum Redispatch werden auch die Anlagen im Klein-Segment bis 0,5 MW zukünftig vermehrt erforderlich. Durch deren dezentrale Verteilung gerade in Netzen kleinerer Kommunen können die notwendigen Redispatchmaßnahmen dann noch zielgerichteter greifen. Daher ist die Förderung auch in diesem Leistungssegment im Zusammenhang mit dem vermehrten Einsatz erneuerbarer Elemente unbedingt erforderlich.

Zur Debatte der Rolle von hocheffizienter KWK als zentrales Nachhaltigkeitskriterium stehen wir Ihnen weiterhin gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claus-Heinrich Stahl
Präsident B.KWK

gez. Heinz Ullrich Brosziewski
Vizepräsident B.KWK

gez. Jürgen Stefan Kukuk
Geschäftsführer ASUE

gez. Tobias Dworschak
vedec – Verband für Energiedienstleistungen, Effizienz und Contracting e.V.

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin
030 2701 9281-0
info@bkwk.de
www.bkwk.de

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) ist eine branchenübergreifende Initiative von Herstellern, Betreibern und Planern von KWK-Anlagen aller Größen und beliebigen Brennstoffen, ferner von Stadtwerken, Energieversorgern, wissenschaftlichen Instituten und verschiedensten Unternehmen und Einzelpersonen. Sie alle vereint das Ziel, die KWK in Deutschland voranzubringen und die damit verbundenen Chancen für Wirtschaft und Umwelt zu nutzen.

ASUE Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V.
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin
030-2219-1349-0
buero-berlin@asue.de
www.asue.de

ASUE ist ein Verband mit Mitgliedern aus allen Bereichen der Wertschöpfungskette der Energiewirtschaft. Sie engagiert sich für technologieoffene Lösungen, die einen Wandel unserer Gesellschaft und seiner Unternehmen in Richtung einer klimaneutralen Energieversorgung ermöglichen. Dabei tragen wir den Zielen der Versorgungssicherheit, der Sozialverträglichkeit und besonders dem Klimaschutz Rechnung. So sollten effiziente und nachhaltige Energiesysteme nicht nur elektrisch, sondern aus Gründen der Speicherbarkeit und Versorgungssicherheit über erneuerbare, gasförmige Energieträger konzipiert werden.

vedec – Verband für Energiedienstleistungen, Effizienz und Contracting e.V.
Lister Meile 27
30161 Hannover

info@vedec.org
www.vedec.org

vedec - Verband für Energiedienstleistungen, Effizienz und Contracting e.V. bündelt die Interessen von mehr als 250 Mitgliedsunternehmen. Ziel des Verbands, der 1990 in Hannover gegründet wurde, ist die Förderung von Energiedienstleistungen für einen nachhaltigen Umwelt- und Klimaschutz. Der vedec berät nicht nur Contractoren, sondern auch Kunden und Mieter, bei Fragen rund um das Thema Contracting. Zur Verbreitung und Durchsetzung dezentraler Energiedienstleistungen in Politik und Öffentlichkeit unterstützt der vedec Interessenten mit Praxishilfen und Schulungen und engagiert sich, damit die richtigen politischen Rahmenbedingungen geschaffen werden.
